

Öffentliche Bekanntmachung

Telefon:
04941/16-1616

Mein Zeichen

Datum

Telefax:
04941/16-5398

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

10.02.2021

E-Mail:
info@landkreis-aurich.de

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über weitergehende Kontaktbeschränkungen und Ausgangsbeschränkungen auf der Insel Norderney

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 18 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)¹ in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 S. 2, 28a Abs. 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG)² in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)³ folgende Allgemeinverfügung:

1. Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum

Jede Person auf der Insel Norderney darf sich in der Öffentlichkeit nur allein oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören aufhalten.

Diese Kontaktbeschränkung gilt nicht

- a) für Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen,
- b) für eine weitere Person, die Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 S. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist,
- c) im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit einschließlich dafür gebildeter beruflicher Fahrgemeinschaften oder einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr,
- d) im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats,
- e) bei Veranstaltungen und Sitzungen von Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie bei Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen,
- f) im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
- g) im Rahmen der Aus- und Fortbildung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes,
- h) im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten

Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,

- i) im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,
- j) beim Bringen und Abholen von Kindern und Jugendlichen zu und von den genannten Einrichtungen und Angeboten.

2. Kontaktbeschränkung im privaten Raum

Private Zusammenkünfte und Feiern auf der Insel Norderney, die

- a) in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten,
- b) auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen oder
- c) in der Öffentlichkeit, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten,

stattfinden, sind nur mit Personen des eigenen Hausstands zulässig.

Diese Kontaktbeschränkung gilt nicht

- a) für Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen,
- b) für eine weitere Person, die Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 S. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist.

Private Zusammenkünfte und Feiern, die die genannten Anforderungen nicht erfüllen, sind verboten.

3. Ausgangsbeschränkung

Für die Zeit zwischen 21:00 Uhr und 05:00 Uhr gilt auf der Insel Norderney eine Ausgangsbeschränkung, während der die eigene Wohnung nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes verlassen werden darf.

Triftige Gründe sind insbesondere:

- a) medizinische oder veterinärmedizinische Notfälle oder anderer medizinisch unaufschiebbare Behandlungen,

LANDKREIS AURICH

10.02.21

- b) die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
- c) die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- d) die unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
- e) die Begleitung Sterbender,
- f) Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Im Falle einer Kontrolle durch die zuständigen Behörden ist das Vorliegen eines triftigen Grundes glaubhaft nachzuweisen.

4. Bekanntgabe und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben und gilt bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 19.02.2021.

5. Vollziehbarkeit

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

6. Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bzw. eine Straftat nach § 74 Abs. 1 IfSG dar.

Begründung:

Mit § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG wird die zuständige Behörde verpflichtet, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. § 32 S. 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung, entsprechende Gebote und Verbote zu erlassen. Hiervon hat das Land Niedersachsen mit der Nds. Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 Gebrauch gemacht, wobei die notwendigen Maßnahmen kontinuierlich durch Änderungsverordnungen, zuletzt durch die Änderungsverordnung vom 22. Januar 2021, an den Verlauf der Pandemie insbesondere unter Berücksichtigung der Beschlüsse zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen sowie den Regierungschefs der Länder angepasst werden.⁴

§ 18 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung ermächtigt die örtlich zuständigen Behörden, weitergehende Anordnungen treffen zu können, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Der Begründung zur Nds. Corona-Verordnung ist dabei zu entnehmen, dass diese Regelung als Generalklausel zu verstehen ist, dessen Eingriffsvoraussetzungen und -maßstäbe nach § 28a Abs. 1 bis 3 und 6 IfSG als unmittelbar anwendbar

res Bundesrecht zu beachten und einzuhalten sind.⁵ Anders als dies die bisherigen Nds. Corona-Verordnungen, die für weitergehende Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden die Erforderlichkeit eines zwingenden Interesses des Gesundheitsschutzes voraussetzten.

Die mit dieser Allgemeinverfügung für die Insel Norderney abweichend von § 2 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung im Interesse des Gesundheitsschutzes verfügten weitergehenden Kontaktbeschränkungen für den Aufenthalt in der Öffentlichkeit und für private Zusammenkünfte und Feiern sowie die verfügte Ausgangsbeschränkung für die Zeit zwischen 21:00 Uhr und 05:00 Uhr, während der die eigene Wohnung nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes verlassen werden darf, stellt eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG dar. Diese Allgemeinverfügung dient dem Schutz von Leben und Gesundheit und insbesondere auch dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auf der Insel Norderney und verfolgt das Ziel, physische Kontakte, die potenziell zu einer Infektion führen, zeitweise systematisch weiter einzudämmen.

Die weitergehende Anordnung der Kontaktbeschränkungen im öffentlichen sowie privaten Raum sowie die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist erforderlich, da ansonsten eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 auf der Insel Norderney erheblich gefährdet wäre.

Anlass für die Verschärfung ist der seit dem 03.02.2021 auf der Insel Norderney festzustellende exponentielle Anstieg der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus. Im Zeitraum vom 03.02.2021 bis zum 10.02.2021 und damit innerhalb von einer Woche haben sich allein auf Norderney 46 Personen mit dem Corona-Virus angesteckt. Dies entspricht isoliert für Norderney betrachtet einem Inzidenzwert von 500. Darüber hinaus hatte die hohe Anzahl der Neuinfektionen zur Folge, dass sich nunmehr 108 Personen in einer 14-tägigen Quarantäne befinden. Besonders dramatisch zeigt sich die aktuelle Situation auf Norderney außerdem an der Vielzahl tödlicher Verläufe. So sind innerhalb einer Woche insgesamt vier Personen an den Folgen der Infektion verstorben.

Diese bereits gefährliche Ausgangslage wird noch dadurch verschärft, dass am 09.02.2021 die besonders gefährliche und dominante britische Mutationsvariante B.1.1.7 bei einer auf Norderney wohnhaften am 01.02.2021 verstorbenen mit dem Corona-Virus infizierten Person bestätigt wurde.

Durch den drastischen Anstieg der Infektionszahlen auf Norderney müssen unverzüglich weitere umfangreiche wirksame

LANDKREIS AURICH

10.02.21

Maßnahmen zur Verzögerung bzw. Verlangsamung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Die Entwicklung der Neuinfektionen in den letzten sieben Tagen ist überaus besorgniserregend und durch ein diffuses Infektionsgeschehen gekennzeichnet.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen und insbesondere zum Schutz vulnerablen Personengruppe, wird es nicht nur im Interesse des Gesundheitsschutzes als erforderlich, sondern vielmehr als geboten bewertet, in einem eng begrenzten Zeitraum die Kontakte im öffentlichen und privaten Raum sowie den Ausgang in den Abendstunden weiter einzuschränken. Dies gilt insbesondere im Lichte der festgestellten Mutationsvariante auf Norderney und der hieraus von führenden Experten im Bereich der Virologie, Epidemiologie und Infektiologie dargestellten Gefahren.

Hinweis:

Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Abs. 2 IfSG. Gemäß § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG⁶).

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Im Vertretung

Smolinski

- 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 30.10.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.01.2021 (Nds. GVBl. S. 26),
- 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),
- 3 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178),
- 4 Vgl. die Begründung der Nds. Corona-Verordnung
- 5 Vgl. die Begründung der Nds. Corona-Verordnung
- 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),
jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.